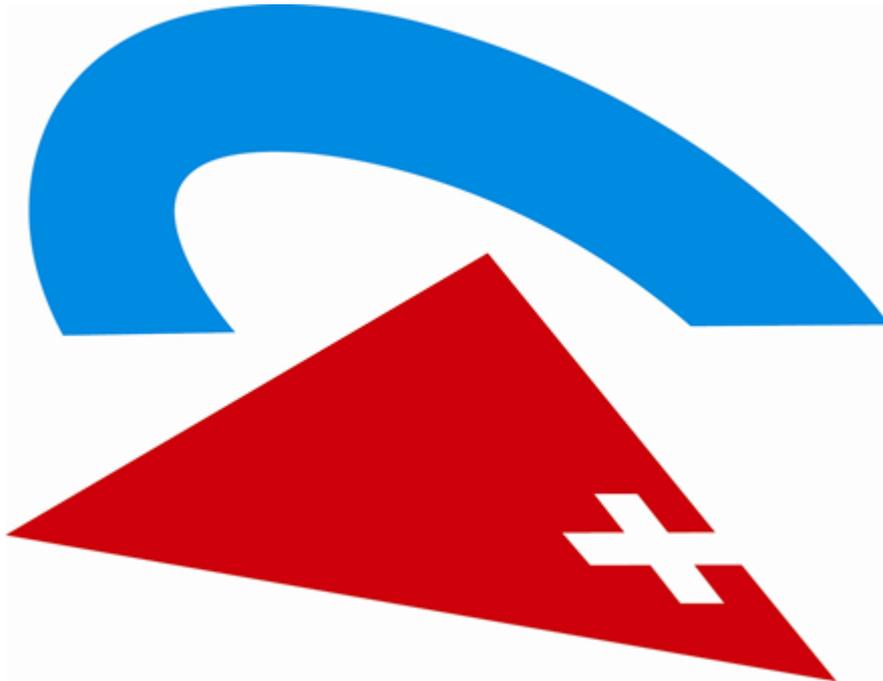


SHV-Speedflyingreglement



SHV SCHWEIZERISCHER HÄNGEGLEITER-VERBAND
FSVL FEDERATION SUISSE DE VOL LIBRE
FSVL FEDERAZIONE SVIZZERA DI VOLO LIBERO

Inhaltsverzeichnis

1 Veranstalter	3
1.1 Homologation	3
1.2 Vor der Veranstaltung.....	3
1.3 Während der Veranstaltung	3
1.4 Nach der Veranstaltung.....	4
1.5 Jury.....	4
2 Schweiz. Hängegleiter-Verband SHV	5
2.1 Administration.....	5
2.2 SHV-Wettbewerbe.....	5
2.3 Informationen.....	5
3 Piloten	6
3.1 Allgemeine Teilnahmebedingungen	6
3.2 Allgemeine Rekursmöglichkeiten	6
3.3 Allgemeine Bestimmungen.....	6
4 Luftrecht	6
4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	6
5 Veröffentlichungen	7
5.1 Model Release / Fotorechte	7
6 Speedflying Schweizermeisterschaft	7
6.1 Zielsetzung	7
6.2 Slalom.....	7
6.3 Freeride	8
6.4 Teilnahmebedingungen.....	8
6.5 Allgemeine Bestimmungen.....	8
6.6 Schlussrangliste	9

1 Veranstalter

1.1 Homologation

- 1.1.1 Der Veranstalter eines Wettbewerbs muss sich nach dem SHV-Speedflying-Reglement richten, damit der Wettbewerb als SHV-Veranstaltung homologiert werden kann.
- 1.1.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Piloten die durch das SHV-Speedflyingreglement ausgeschlossen würden, in einer offenen Wertung teilnehmen zu lassen. Er erstellt in diesem Falle zwei separate Ranglisten.
- 1.1.3 Damit eine Wertung erfolgt, müssen mindestens 8 Piloten zur ersten Konkurrenz starten; eingeladene ausländische Piloten zählen dabei nicht mit. Wird bei Wettkampfbeginn dieses Minimum nicht erreicht, kann der Wettkampf trotzdem durchgeführt werden aber es erfolgt keine Titelvergabe. Fällt die Anzahl Wettkämpfer während dem Wettkampf (durch Ausschluss oder Aufgabe) unter 8 wird, vorausgesetzt es sind mindestens 8 Piloten zum Start angetreten, eine Wertung durchgeführt.

1.2 Vor der Veranstaltung

- 1.2.1 Der Veranstalter meldet die Meisterschaft so früh als möglich, spätestens aber 1 Monate vor der Durchführung, bei der SHV-Geschäftsstelle an.
- 1.2.2 Über Eignung des Durchführungsortes befindet die SHV-Geschäftsstelle. Sie wird dabei von der Speedflying Fachgruppe beraten.
- 1.2.3 Der Wettbewerb wird durch den Veranstalter frühzeitig im SHV-Verbandsorgan und der SHV-Homepage publiziert.
- 1.2.4 Der Veranstalter reserviert und bestellt möglichst frühzeitig das SHV-Wettbewerbsmaterial.
- 1.2.5 Die Print- und die elektronischen Medien werden durch den Veranstalter rechtzeitig über den Anlass informiert, zur Berichterstattung eingeladen und während des Wettkampfs mit Informationen und Resultaten beliefert. Sie können den SHV um Unterstützung bitten.

1.3 Während der Veranstaltung

- 1.3.1 Der Veranstalter organisiert alle für eine sichere Beurteilung der Wetterlage notwendigen Unterlagen.
- 1.3.2 Am Briefing werden die Piloten über folgendes orientiert:
- Wetter, respektive Wetterentwicklung
 - Luftraumbenützung
 - Gefahren und Hindernisse etc.
 - wichtige Telefonnummern (z.B. Rettungsdienst, Spital) erlaubte und gesperrte Funkfrequenzen
 - Art und Details der Dokumentation
 - Wettbewerbsaufgabe
 - Startort(e)
 - Technical Elements
 - Landeort(e) und Notlandeplätze
 - Anzahl Starts pro Durchgang (normal nur einer)
 - Art der Zeitmessung beim Start (generell/individuell)
 - Zeitmessung bei der Landung (Ort/Art der Ziellinie, Überflugs-Richtung und /-Höhe)
 - Kriterien/Regeln bei der Bewertung der Subdisziplin Freeride
 - nächste Besammlungszeit, nächster Fixpunkt

- 1.3.3 Das Briefing wird auf Wunsch in mindestens zwei Landessprachen durchgeführt.
- 1.3.4 Die Bestimmungen des Briefings sind vom Veranstalter nach Möglichkeit auf einem Taskboard schriftlich festzuhalten.

1.4 Nach der Veranstaltung

- 1.4.1 Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass unmittelbar nach dem Wettbewerb die digitalen Daten der Auswertung entweder dem SHV-Delegierten ausgehändigt oder der SHV-Geschäftsstelle zugestellt werden.
- 1.4.2 Der SHV-Geschäftsstelle wird ein Bericht mit Informationen und Resultaten über den Ausgang des Wettbewerbs für das SHV-Verbandsorgan zugestellt (wenn möglich mit Fotos).
- 1.4.3 Der Veranstalter ist für die regionale Medienarbeit zuständig.

1.5 Jury

- 1.5.1 Die Rekursinstanz setzt sich bei der Speedflying Schweizermeisterschaft wie folgt zusammen:
- -Vertreter des Organisationskomitees
 - -Delegierter des SHV
 - -Vertreter der teilnehmenden Piloten
- Ihre Entscheide sind endgültig.
- 1.5.2 Die Jurymitglieder sind mit Ausnahme des Vertreters der teilnehmenden Piloten von der wettkampfmässigen Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
- 1.5.3 Jedes Jury-Mitglied muss eine gründliche Kenntnis des SHV-Speedflyingreglements und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln der Veranstaltung besitzen.
- 1.5.4 Die Teilnahme an den Sitzungen der Jury ist für die Mitglieder der Jury Pflicht, ausser bei besonderen Gründen, wie Krankheit oder Notfälle. In solchen Fällen kann ein wählbarer Stellvertreter, der vom betreffenden Jurymitglied vorgeschlagen wurde, von der Jury akzeptiert werden. Der Wettbewerbspräsident darf an den Jury-Sitzungen teilnehmen.
- 1.5.5 Die Jury entscheidet, ob ein Wettbewerb durchgeführt, verschoben, abgesagt oder abgebrochen wird.
- 1.5.6 Die Jury hat das Recht, den Veranstalter zur Beachtung und Durchsetzung des SHV-Speedflyingreglements und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln zu zwingen. Befolgt der Veranstalter dies nicht, so hat die Jury die Vollmacht, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis an einer Sitzung der Jury die Lage erörtert worden ist. Die Jury hat die Vollmacht, die Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter sich nicht an das SHV-Speedflyingreglement und/oder an die veröffentlichten Wettbewerbsregeln hält.
- 1.5.7 Die Jury darf ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn sie ihre Entscheidungen zu allen Protesten getroffen hat, die ordnungsgemäss vorgebracht worden waren. Liegen keine Proteste mehr vor, so darf sie ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn nach der letzten Aufgabe die Frist für die Einreichung von Protesten verstrichen ist.
- 1.5.8 Die letzte Aufgabe der Jury ist die Prüfung und Genehmigung der Ergebnisse der Veranstaltung und die Erklärung, dass die Veranstaltung gültig ist, vorausgesetzt, sie wurde in Übereinstimmung mit den Regeln und den Entscheiden der Jury durchgeführt.

2 Schweiz. Hängegleiter-Verband SHV

2.1 Administration

- 2.1.1 Der SHV ist der Herausgeber des SHV-Speedflyingreglements.
- 2.1.2 Für Reglementsänderungen ist der SHV zuständig. Reglementsänderungen müssen vom SHV-Vorstand genehmigt werden. Vorschläge für Reglementsänderungen oder Ergänzungen für das folgende Jahr sind schriftlich mit Begründung bis spätestens Ende April des laufenden Jahres bei der SHV-Geschäftsstelle einzureichen.
Wichtige Hintergrundinformationen zu Reglementsänderungen werden zur allgemeinen Information der Piloten auf der SHV Homepage publiziert (www.shv-fsvl.ch).
- 2.1.3 Das Ausstellen von SHV-Sportlizenzen ist Sache des SHV.
- 2.1.4 Der SHV führt ein Register mit allen SHV-Clubs.
- 2.1.5 Der SHV ist zuständig für das Einziehen von Gebühren für Proteste bei allen SHV Wettbewerben.

2.2 SHV-Wettbewerbe

- 2.2.1 Es wird nur eine offizielle Schweizermeisterschaft im Speedflying durchgeführt.
- 2.2.2 Die Reihenfolge bei Regelauslegungen ist:
- SHV-Speedflyingreglement, deutsche Fassung
 - Wettkampfbestimmungen des Veranstalters, Fassung vor allfälligen Übersetzungen
- 2.2.3 Die Bezeichnungen (Namen) von SHV-Wettbewerben können mit Sponsorenbezeichnungen ergänzt werden.
- 2.2.4 Der SHV besitzt alle Vermarktungs- und Medienrechte (TV, Presse etc.) von SHV-Veranstaltungen. Der SHV kann diese Rechte ganz oder teilweise abtreten. Abgaben der Rechte bedürfen der Schriftform.
- 2.2.5 Der SHV sucht Veranstalter für die Durchführung der Speedflying Schweizermeisterschaften.
- 2.2.6 Die Vergabe dieser Meisterschaften erfolgt durch den Vorstand des SHVs.
- 2.2.7 Der SHV koordiniert nach Möglichkeit die Veranstaltungstermine der Wettbewerbe, die bei der SHV-Geschäftsstelle angemeldet wurden.
- 2.2.8 Der Veranstalter kann den SHV als Berater in Organisationsfragen zuziehen.
- 2.2.9 Die Ranglisten, die Wettbewerbsberichte und die Homologationen der Veranstaltungen werden durch den SHV kontrolliert.
- 2.2.10 Der SHV führt eine umfassende Sport-Datenbank mit allen Delta- und Gleitschirmpiloten, die eine SHV-Sportlizenz besitzen. Es werden ausser dem Namen auch die Clubzugehörigkeit jedes einzelnen Lizenz-Piloten gespeichert. Diese SHV-Sport-Datenbank kann zusammen mit den Auswertungsprogrammen den Veranstaltern von Wettbewerben, die vom SHV homologiert worden sind, zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.11 Der SHV ist zuständig für die Herausgabe und die Rücknahme des SHV-Wettbewerbsmaterials.

2.3 Informationen

- 2.3.1 Resultate von Wettbewerben werden über das Internet veröffentlicht.
- 2.3.2 Der SHV veröffentlicht die Resultate und Berichte eines Wettbewerbs im SHV-Verbandsorgan.

3 Piloten

3.1 Allgemeine Teilnahmebedingungen

- 3.1.1 Definition Schweizer
- Schweizer
 - C-Aufenthalter, die international nicht für eine andere Nation fliegen
 - Andere, die international für die Schweiz fliegen
- 3.1.2 Das Startgeld muss bis spätestens 1 Woche (Poststempel) vor Wettkampfbeginn einbezahlt sein. Wer zu spät oder vor Ort zahlt, hat einen Zuschlag von Fr. 50.- zu entrichten.
- 3.1.3 Begriffe wie Pilot, Teamleader, Teamchef, etc. werden geschlechtsneutral verwendet.
- 3.1.4 Piloten, die den Anordnungen des Veranstalters nicht Folge leisten, die gesetzlichen Bestimmungen der Luftfahrt übertreten, sich oder andere Teilnehmer gefährden oder sich unsportlich verhalten, können vom Veranstalter mit Strafsekunden belegt, oder aus der Wertung genommen und disqualifiziert werden. Es liegt im Ermessen des Veranstalters vorgängig eine Verwarnung auszusprechen oder eine Disqualifikation mit sofortiger Wirkung auszusprechen.
- 3.1.5 Pharmakologisch-medizinische Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (z.B. Einnahme von Doping-Substanzen) durch den Piloten sind verboten. Es können während des Wettkampfes unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Gültigkeit hat die, von Swiss Olympic Association herausgegebene Liste der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung. Inhaber einer SHV-Sportlizenz können diese Liste sowie eine Liste der erlaubten Medikamente (bei banalen Erkrankungen) kostenlos bei der SHV-Geschäftsstelle anfordern oder auf der Webseite von Swiss Olympic herunterladen. Der SHV-Vorstand entscheidet bei positivem Befund über die Sanktionen.

3.2 Allgemeine Rekursmöglichkeiten

- 3.2.1 Schweizermeisterschaften
- 3.2.2 Jeder teilnehmende Pilot hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers innerhalb einer Stunde nach der Veröffentlichung der Rangliste oder gemäss Briefing, schriftlich Protest einzulegen.
- 3.2.3 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an den Veranstalter bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.
- 3.2.4 Die vor Wettbewerbsbeginn bestimmte Jury entscheidet über die eingereichten Proteste. Ihre Entscheide sind endgültig.
- 3.2.5 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Flugdokumentationen bis zum Ablauf der Rekursfrist sorgfältig aufzubewahren.

4 Luftrecht

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1 Bei Verstössen gegen Bestimmungen des Luftrechtes, insbesondere diejenigen über den Luftraum und die Verkehrsregeln, kann von der Wertung des Fluges abgesehen werden.

5 Veröffentlichungen

5.1 Model Release / Fotorechte

- 5.1.1 Mit der Anmeldung zur Meisterschaft erklärt sich der Pilot damit einverstanden, dass über ihn im Zusammenhang mit dem Hängegleiten erstelltes Video- und Fotomaterial ohne Einschränkung verwendet werden kann. Insbesondere, dass das Material auch an Dritte weitergegeben werden darf.

6 Speedflying Schweizermeisterschaft

6.1 Zielsetzung

- 6.1.1 Speedflying ist eine Trend-Sportart, die für Piloten ein erhöhtes Risiko beinhaltet. Die Schweizermeisterschaft unter dem Patronat des SHV richtet sich deshalb an erfahrene Piloten dieser Sportart. Die Schweizermeisterschaft ist ein Wettkampf, an dem alle Schweizer Piloten teilnehmen dürfen, sofern sie die vom Veranstalter festgelegten „Allgemeine Teilnahmebedingungen“ erfüllen. Der Veranstalter darf die Anzahl Teilnehmer begrenzen. In diesem Fall werden die Resultate früherer Wettbewerbe als Aufnahmekriterien berücksichtigt. Der Veranstalter bestimmt auch die Anzahl der ausländischen Piloten, die teilnehmen dürfen.
- 6.1.2 Der Wettkampf wird als Speedflying Schweizermeisterschaft ausgeschrieben und setzt sich aus der Subdisziplin Slalom Speedflying und oder Freeride Speedflying zusammen. Der Veranstalter entscheidet ob beide oder nur eine Subdisziplin durchgeführt wird. Er richtet sich dabei im wesentlichen nach den topografischen Gegebenheiten des Wettkampfgeländes, den Wetterbedingungen und den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Welche Subdisziplinen durchgeführt werden wird durch den Veranstalter so früh als möglich, spätestens aber beim Wettkampfbriefing mitgeteilt.
- 6.1.3 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen SHV-Sportlizenz sein.
- 6.1.4 Der Wettkampf findet über mindestens zwei Tage statt. Es werden so viele Durchgänge wie möglich durchgeführt. In die Wertung gelangen nur die Resultate von komplett durchgeführten Läufen.
- 6.1.5 Die Klassierung erfolgt über Rangpunkte (Rang entspricht Punktezahl). Der Pilot mit zusammengezählt am wenigsten Rangpunkten aus allen gewerteten Läufen wird zum „Speedflying Schweizermeister“ erklärt. Bei Punktgleichheit entscheidet der beste Einzellauf (Rang) über den Sieg.
- 6.1.6 Der Veranstalter achtet bei der Ausgestaltung des Wettbewerbs im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf, dass die Sicherheit der Piloten gewährleistet ist. Für beide Disziplinen sind geeignete Gelände zu bestimmen. Hier ist insbesondere den Gefahren durch: Lawinen, Felsen und andere Hindernisse Rechnung zu tragen. Die Anlage des Parcours liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Mit geeigneten Toren wird ein slalomähnlicher Kurs gesteckt. Darin eingebaut werden technische Elemente. Für die Disziplin Freeride wird das Gelände klar festgelegt. Einschränkungen werden beim Briefing mitgeteilt.

6.2 Slalom

- 6.2.1 Bei der Subdisziplin Slalom Speedflying absolviert der Wettkämpfer den gesteckten Slalom Kurs so präzise und schnell wie möglich. Unkorrektes Passieren eines technischen Elements oder eines Tores wird als Torfehler gewertet. Reisst der Teilnehmer ein Tor, eine Beachflag oder ein sonstiges Element aus der Verankerung oder beschädigt auf seinem Run Teile der Tore oder der

Signalisation, dann ist der betroffene Lauf dieses Teilnehmers ungültig. Berührt der Pilot auf seinem Run ein Tor oder eine Beachflag so gilt dies als Torfehler. Zum korrekten befahren und passieren der technical Elements verweisen wir auf die Anhänge zum Thema Riding Gate, Flying Gate, Flying Section, Touchfield.

6.3 Freeride

6.3.1 Bei der Subdisziplin Freeride hat der Wettkämpfer einen räumlich begrenzten Hang frei zu befahren. Die Fahrt wird von einer Jury nach 5 Kriterien bewertet: Linienwahl, Kontrolle, Flüssigkeit, Tricks, Sicherheit/Stürze. Details s. Zusatzdokument

6.3.2 Die Bewertung wird durch eine Freeride-Jury vorgenommen. Die Freeride-Jury ist vom Veranstalter einzusetzen. Die Jury muss in der Lage sein die definierten 5 Kriterien zu bewerten. Die Jury umfasst zwischen 3 und 5 Personen. Eine SHV-Speedfly-Erweiterung ist keine zwingende Voraussetzung um als Jurymitglied zu amten. Verständnis und nach Möglichkeit Erfahrung im Zusammenhang mit Freeriden (Ski, Snowboard, Gleitschirmacro oder Speedflying) wird vorausgesetzt. Der Veranstalter berücksichtigt diese Vorgaben bei der Besetzung der Bewertungsjury. Details s. Zusatzdokument.

6.4 Teilnahmebedingungen

6.4.1 Für die Teilnahme an einem Speedfly-Wettbewerb muss ein Pilot folgende Bedingungen erfüllen:

- -Besitzer des SHV-Gleitschirm-Brevets
- -Besitzer des Zusatz-Brevets „Speedflying“
- -SHV-Mitglied
- -Unterzeichnung der Wettkampfunterstellung – Doping
- -Haftpflichtversichert gemäss SHV Vorgaben
- -Fluggerät mit Typenschild
- -gültige SHV-Sportlizenz
- -Eine SHV-Nr. Oder eine anderswertige Nummer, welche eine zweifelsfreie Identifikation erlaubt muss auf dem Schirm angebracht sein.
- -Die obligatorische persönliche Schutzausrüstung: Schutzhelm mit fester Schale, Rückenpanzer, eingeschaltetes funktionstüchtiges LVS, ausser der obligatorischen Schutzausrüstung, der Skibekleidung (enge Anzüge sind nicht gestattet) sowie dem Schirm und dem Gurtzeug dürfen keine sperrigen oder schweren Gegenstände mitgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Gewichtsgürtel, Gewichtswesten, Getränkebeutel oder –flaschen und ähnliche Gegenstände. Ausnahme stellt dabei eine Helmkamera dar – diese darf, wenn sie die Sicherheit des Wettkämpfers nicht beeinträchtigt, mitgeführt werden.
- Die Startnummer muss am Oberkörper getragen werden

6.5 Allgemeine Bestimmungen

6.5.1 Es sind Schweizer Piloten und eine limitierte Anzahl an ausländischen Piloten (für die Openwertung) teilnahmeberechtigt, sofern sie die 'Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Ausschreibung und die 'Allgemeinen Teilnahmebedingungen' für SHV-Sportveranstaltungen erfüllen.

6.5.2 Der Veranstalter bildet vor dem Wettbewerbsbeginn eine 3-köpfige Jury (siehe 1.5.1)

6.5.3 Über die Flugtüchtigkeit entscheidet der zuständige Startleiter.

6.5.4 Die Veranstaltung wird für mindestens 2 Tage ausgeschrieben. Ist ein Verschiebedatum (mind. 1 Tag) oder Ergänzungsdatum vorgesehen, muss dieses Datum ebenfalls schon bei der Ausschreibung bekannt sein.

- 6.5.5 Die Meisterschaft wird nur dann angesagt, wenn laut Wettervorhersage mit grosser Wahrscheinlichkeit mindestens zwei Läufe durchgeführt werden können.
- 6.5.6 Der Parcours bzw. der Freeride Hang wird in der Regel per Ski besichtigt. Ein Proberun ist nicht vorgesehen. Ein Proberun kann aber vom Veranstalter nach eigenem Ermessen durchgeführt werden. Wettkämpfer die der Besichtigung oder einem allfällig angesagten Probelauf fernbleiben werden vom Wettkampf ausgeschlossen.
- 6.5.7 Wenn das Gelände es ermöglicht, wird eine eine Aufzieh- und Beschleunigungsstrecke vor der Zeitauslösung eingebaut. Innerhalb dieser Strecke kann der Wettkämpfer seinen Start abbrechen sofern die Zeitmessung noch nicht ausgelöst worden ist. Der Wettkämpfer kann innerhalb seines Startzeitfensters (sofern im Briefing nicht anders vermerkt: 2 Minuten) einen weiteren Startversuch unternehmen. Es liegt in der Verantwortung des Wettkämpfers, dass sowohl beim Start wie beim Ziel die Lichtschranke durchflogen wird. Nichtauslösen der Start- oder Schlusszeit verursacht dadurch, dass der Pilot die Lichtschranke nicht durchquert berechtigt nicht zu einem Neustart und der Lauf ist ungültig.
- 6.5.8 Der Pilot kann nach erfolgter Startfreigabe durch den Startleiter seinen Run beginnen. Den effektiven Startzeitpunkt bestimmt der Pilot innerhalb eines vordefinierten Zeitfensters (im Normalfall 2 Minuten) selber. Der Veranstalter kann dieses Startzeitfenster jeweils vor Beginn eines Durchgangs verkürzen oder verlängern.

6.6 Schlussrangliste

- 6.6.1 In die Schlussrangliste werden alle Resultate von allen Piloten (auch ausländische Teilnehmer) übernommen.
- 6.6.2 Bei der Bewertung der Pilotenleistung im Slalom steht an erster Stelle die Anzahl der erfolgreich absolvierten Läufe. Piloten mit gleicher Anzahl gültiger Läufe werden nach absteigender Anzahl Torfehler klassiert. Bei gleicher Anzahl erfolgreicher Läufe und gleicher Anzahl Torfehler entscheidet die schnellere Zeit über die Rangierung des Piloten.

Die Pilotenleistung bei der Subdisziplin Freeride wird durch die Jury bewertet. Je höher die Punktzahl desto besser der Rang.

- 6.6.3 Die Laufleistung der Piloten wird mit Punkten bewertet. Platz 1 erhält einen Punkt, Platz 2 erhält zwei Punkte usw. Beendet ein Pilot einen Lauf nicht, so wird er ans Ende der Rangliste gestellt und erhält die dem Rang entsprechende Punktzahl. Die Schlussrangliste wird nach aufsteigender Totalpunktzahl erstellt.
- 6.6.4 Ab 3 komplett durchgeführten Durchgängen pro Disziplin mit Wertung wird jeweils das schlechteste Rangergebnis des Piloten gestrichen.
- 6.6.5 Eine Wertung zum Schweizermeister Speedflying erfolgt, wenn 2 Läufe komplett durchgeführt werden konnten. Die Bewertung erfolgt unabhängig davon ob beide oder nur eine Disziplin absolviert werden konnten. Die Schlussrangliste der Schweizermeisterschaft ist ein Auszug aus der Schlussrangliste aller Teilnehmer. Der Schweizer mit der kleinsten Rangpunktzahl in der Schlussrangliste erwirbt den Titel ‚Speedflying-Schweizermeister‘.
- 6.6.6 Bei mindestens 5 teilnehmenden Pilotinnen wird zusätzlich eine separate Damenrangliste erstellt und somit der Titel „Speedflying Schweizermeisterin“ vergeben.